

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2002

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 130/2001

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

16.07.2003

Text**Anlage****Tarif****über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der
Gemeindeverwaltung****A. Allgemeiner Teil**

1. Verleihung von Berechtigungen sowie Entgegennahme von
Anzeigen 10,90 Euro
2. Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen, Zeugnissen
und sonstigen Bestätigungen (ausgenommen Übernahmsbestätigungen
und dgl.) 4,30 Euro
3. Aufnahme von Niederschriften über mündliches
Anbringen 4,30 Euro
4. Beglaubigungen, Überbeglaubigungen, Ausstellung von
Sichtvermerken sowie Ausfertigung von Abschriften und Duplikaten für
jeden Bogen der Urschrift 4,30 Euro

B. Besonderer Teil**I. Bauwesen**

5. Auszüge aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen
(§§ 18 und 31 Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz 1994,
LGBl. Nr. 144/1993)
 - a) für den ersten Plan oder Abzug (Lichtpause) je Blatt

ÖNORM A 6041

koloriert	29,80	Euro
nicht koloriert	20,30	Euro
b) für jeden weiteren Abzug je Blatt ÖNORM A 6041		
koloriert	20,30	Euro
nicht koloriert	10,90	Euro

6. Bauplatzbewilligung (§ 5 Oö. Bauordnung 1994, LGBI. Nr. 66)

a) je Bauplatz bis 500 m ²	29,80	Euro
b) für je angefangene weitere 100 m ²	4,30	Euro

7. Bewilligung der Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994) 29,80 Euro

Führt die bewilligte Änderung jedoch zu einer Vergrößerung von Bauplätzen oder bebauten Grundstücken, gilt für die Vergrößerungsfläche Tarifpost 6 sinngemäß.

8. Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden (§ 24 Abs. 1 Z. 1 Oö. Bauordnung 1994) für eine bebaute Fläche, auf die sich die Baumaßnahme bezieht,

bis 50 m ²	45,70	Euro
von 50 m ² bis 150 m ²	87,20	Euro
von 150 m ² bis 300 m ²	130,80	Euro
über 300 m ²	174,40	Euro

Diese Tarifsätze vermindern sich um ein Drittel, wenn der Neu-, Zu- oder Umbau gemäß § 25 Abs. 1 Z. 1 oder 2 Oö. Bauordnung 1994 nur anzuzeigen ist.

9. Baubewilligung für die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauten (§ 24 Abs. 1 Z. 2 Oö. Bauordnung 1994) für je angefangene 10 m² überbaute Fläche oder für je angefangene 3 Höhen(Tiefen)meter bzw. Laufmeter des Baues 3,60 Euro

mindestens aber	29,80	Euro
höchstens jedoch	595,90	Euro

10. Baubewilligung gemäß § 24 Abs. 1 Z. 3 Oö. Bauordnung 1994 für jede Änderung des Verwendungszweckes 51,60 Euro

11. Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden (Gebäudeteilen) odersonstigen Bauten oder Teilen hievon (§ 24 Abs. 1 Z. 4 Oö. Bauordnung 1994)

a) für jedes Geschoß, nicht jedoch für das Kellergeschoß oder Räume im Dachraum	29,80	Euro
b) wenn keine Geschoße vorhanden oder betroffen sind, für je angefangene 10 m ² überbaute Fläche oder für je angefangene 3 Höhen(Tiefen)meter bzw. Laufmeter des Baues	5,60	Euro
mindestens aber	29,80	Euro
höchstens jedoch	334,30	Euro

Die Abgabe gemäß lit. b ist nach jener Bezugsgröße zu berechnen, die im Einzelfall den höheren Betrag ergibt.

Die Tarifsätze vermindern sich um ein Drittel, wenn der Abbruch gemäß § 25 Abs. 1 Z. 12 Oö. Bauordnung 1994 nur anzuzeigen ist.

12. Bauanzeige für die Änderung oder Instandsetzung von Gebäuden (§ 25 Abs. 1 Z. 3 Oö. Bauordnung 1994):

Hiefür gilt Tarifpost 8 mit der Maßgabe, dass sich die dort für den Umbau-Bewilligungsfall angegebenen Tarife um die Hälfte vermindern.

13. Bauanzeige für Geschäftsportale, soweit die Baumaßnahme nicht unter Tarifpost 12 fällt (§ 25 Abs. 1 Z. 3 Oö. Bauordnung 1994) je angefangenen Laufmeter der straßenseitigen Hausfront 3,60 Euro

mindestens aber	29,80	Euro
-----------------------	-------	------

14. Bauanzeige für die Veränderung der Höhenlage (§ 25 Abs. 1 Z. 8 Oö. Bauordnung 1994)		
für je angefangene 10 m ² Grundfläche	3,60	Euro
mindestens aber	29,80	Euro
höchstens jedoch	334,30	Euro
15. Bauanzeige für Oberflächenbefestigungen (§ 25 Abs. 1 Z. 13 Oö. Bauordnung 1994)		
für eine befestigte Fläche bis zu 250 m ²	21,80	Euro
für je angefangene weitere 10 m ²	1	Euro
höchstens jedoch	720	Euro
16. Überprüfung von Ergänzungen des Bauplanes (§ 29 Abs. 3 Oö. Bauordnung 1994)		
je Plan	7,90	Euro
je Seite der sonstigen Unterlagen	5,60	Euro
17. Änderung des Bauvorhabens bzw. Bauplanes im Zuge des Verfahrens (§ 34 Oö. Bauordnung 1994)		
	29,80	Euro
18. Überprüfung und Klausulierung (Anbringung des Bewilligungsvermerkes) von zusätzlichen Ausfertigungen des Bauplanes (§ 35 Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994)		
je Planausfertigung	15,20	Euro
19. Bewilligung der Verlängerung der Frist für den Beginn der Bauausführung und für die Fertigstellung des Bauvorhabens (§ 38 Abs. 3 und 4 Oö. Bauordnung 1994)		
	23,20	Euro
20. Bewilligung von Abweichungen von bewilligten oder angezeigten Bauvorhaben (§ 39 Abs. 2 und 3 Oö. Bauordnung 1994) ...		
	45,70	Euro
21. Anzeige der - allenfalls auch nur teilweisen - Baufertigstellung gemäß § 43 Oö. Bauordnung 1994		
ein Drittel der anlässlich der Baubewilligung oder in Fällen des § 25 Abs. 1 Z. 1 oder 2 Oö. Bauordnung 1994, anlässlich der Bauanzeige berechneten Abgabe,		
mindestens jedoch	20,30	Euro
22. Anzeige für die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Aufzuges (§ 4 Abs. 1 Oö. Aufzugsgesetz 1998) oder Bewilligung der Wiederbenützung eines von der Behörde gesperrten Aufzuges (§ 10 Abs. 4 Oö. Aufzugsgesetz 1998)		
je Anzeige oder Bewilligung	31,90	Euro
23. Auf Grund einer Anzeige entsteht keine Abgabepflicht, wenn		
a) in Fällen der Tarifpost 8, 11, 12, 13, 14, 15 und 22 die Ausführung des Vorhabens untersagt oder die Anzeige zurückgezogen wird,		
b) in Fällen der Tarifpost 21 die Benützung nach § 44 Oö. Bauordnung 1994 untersagt oder die Anzeige zurückgezogen wird.		
24. Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage (§ 13 des Abwasserentsorgungsgesetzes, LGBI. Nr. 27/2001)		
	87,20	Euro
25. Gewährung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen (§ 64 Abs. 2 Z. 2 Oö. Bautechnikgesetz, LGBI. Nr. 67/1994)		
je Stellplatz	43,60	Euro
höchstens jedoch	720	Euro
26. Bewilligung von Ölfeuerungsanlagen (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten,		

LGBL. Nr. 33/1976)

- | | | |
|---------------------------------------|-------|------|
| a) für die Errichtung | 76,30 | Euro |
| b) für die wesentliche Änderung | 69 | Euro |

27. Bewilligung der Inbetriebnahme von Ölfeuerungsanlagen
(§ 6 Abs. 4 Gesetz über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten)

- | | | |
|---------------------------------------|-------|------|
| a) für Großanlagen | 45,70 | Euro |
| b) für Mittel- und Kleinanlagen | 29,80 | Euro |

28. Bewilligung von Feuerwehrstätten, die der Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I und II dienen
(§ 8 Abs. 1 Gesetz über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten)

- | | | |
|---------------------------------------|-------|------|
| a) für die Errichtung | 50,80 | Euro |
| b) für die wesentliche Änderung | 45,70 | Euro |

29. Bewilligung der Inbetriebnahme von bewilligungspflichtigen Feuerstätten (§ 9 in Verbindung mit § 8 und § 6 Abs. 4 Gesetz über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten)

- | | | |
|---|-------|------|
| a) für neu errichtete Anlagen | 45,70 | Euro |
| b) für wesentlich geänderte Anlagen | 29,80 | Euro |

30. Bewilligung der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten
(§ 11 Gesetz über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten)

- | | | |
|---|-------|------|
| a) für die Lagerung | | |
| von mehr als 100 Litern der Gefahrenklasse I | 50,80 | Euro |
| von mehr als 500 Litern der Gefahrenklasse II | 47,90 | Euro |
| von mehr als 5000 Litern der Gefahrenklasse III | 45,70 | Euro |
| b) für die wesentliche Änderung der Lagerung | | |
| von mehr als 100 Litern der Gefahrenklasse I | 45,70 | Euro |
| von mehr als 500 Litern der Gefahrenklasse II | 37,70 | Euro |
| von mehr als 5000 Litern der Gefahrenklasse III | 29,80 | Euro |

31. Bewilligung der Inbetriebnahme der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (§ 13 in Verbindung mit § 11 und § 6 Abs. 4 Gesetz über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten)

- | | | |
|---|-------|------|
| a) Lagerung | | |
| von mehr als 100 Litern der Gefahrenklasse I | 29,80 | Euro |
| von mehr als 500 Litern der Gefahrenklasse II | 26,10 | Euro |
| von mehr als 5000 Litern der Gefahrenklasse III | 23,20 | Euro |
| b) wesentliche Änderung der Lagerung | | |
| von mehr als 100 Litern der Gefahrenklasse I | 26,10 | Euro |
| von mehr als 500 Litern der Gefahrenklasse II | 23,30 | Euro |
| von mehr als 5000 Litern der Gefahrenklasse III | 15,20 | Euro |

II. Veranstaltungswesen

32. Bewilligung öffentlicher Theatervorführungen von Laientheatern
(§ 2 Abs. 1 Oö. Veranstaltungsgesetz 1992, LGBL. Nr. 75)
für jede Vorführung

7,20 Euro

33. Bewilligung von Zelt- oder Stadlfesten und dgl. (§ 2 Abs. 1 Oö. Veranstaltungsgesetz 1992)

- | | | |
|--|--------|------|
| a) mit einem Fassungsraum bis zu 500 Besucher | 72,60 | Euro |
| b) mit einem Fassungsraum von 501 bis 1000 Besucher | 145,30 | Euro |
| c) mit einem Fassungsraum von 1001 bis 5000 Besucher | 290,60 | |

Euro

34. Genehmigung eines Stellvertreters (Geschäftsführers)
(§§ 6 und 7 Oö. Veranstaltungsgesetz 1992)

36,30 Euro

35. Genehmigung eines Pächters (§ 7 Oö. Veranstaltungsgesetz 1992)	109	Euro
36. Bewilligung sonstiger öffentlicher Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (§ 2 Abs. 1 Oö. Veranstaltungsgesetz 1992)	52,30	Euro
37. a) Bewilligung öffentlicher Peep-Shows sowie öffentlicher Video-Peep-Shows (§ 1 Abs. 1 Z. 5 Oö. Veranstaltungsgesetz 1992, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 30/1995)	720	Euro
b) Bewilligung von varietéartigen Veranstaltungen (§ 2 Abs. 1 Oö. Veranstaltungsgesetz 1992)		
. in Nachtlokalen, Bars und dgl.	720	Euro
. sonstige, ständige oder befristete varietéartige Veranstaltungen	145,30	Euro
. varietéartige Veranstaltungen je Vorstellung	72,60	Euro
38. Entgegennahme einer anzeigepflichtigen Tätigkeit (§ 5 Oö. Spielapparategesetz 1999, LGBL. Nr. 53) pro Apparat/Tätigkeit	72,60	Euro

III. Straßenverkehrswesen

39. Bewilligung von Ausnahmen von einer Beschränkung für das Halten und Parken, von einem Hupverbot oder von Ausnahmen für Fußgängerzonen (§ 45 Abs. 2 und § 94d Z. 6 und 8 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1994,		
a) für eine einmalige Ausnahme	17,40	Euro
b) für mehrmalige Ausnahmen	29,80	Euro
40. Bewilligung für Ladetätigkeiten auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4 und 5 und § 94d Z. 7 StVO 1960)		
I. für eine einmalige Ladetätigkeit		
a) pro Fahrzeug	11,60	Euro
b) pro Kraftwagenzug oder Sattelkraftfahrzeug	23,20	Euro
II. für mehrmalige Ladetätigkeit		
a) pro Fahrzeug	29,80	Euro
b) pro Kraftwagenzug oder Sattelkraftfahrzeug	69	Euro
41. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82 und § 94d Z. 9 StVO 1960) pro Fahrzeug, Werbetafel und dgl.	29,80	Euro
42. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen oder Ankündigungen an Straßen außerhalb des Ortsgebietes (§ 84 Abs. 3 und § 94d Z. 10 StVO 1960)		
a) Bewilligung einer Werbung oder Ankündigung an einer Stelle, für die bisher noch keine gleichartige Bewilligung erteilt wurde	74,10	Euro
b) Bewilligung für jede einzelne weitere Werbung oder Ankündigung	29,80	Euro
43. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben Straßen (§ 90 und § 94d Z. 16 StVO 1960)	29,80	Euro
44. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße (§ 93 Abs. 6 und § 94d Z. 18 StVO 1960)	11,60	Euro
45. Bewilligung für die in der Kurzparkzone erlaubte Parkdauer		

hinausgehende Benützung dieser Zone

(§ 45 Abs. 4 StVO 1960)	33,40	Euro
bei einer Bewilligung für zwei Jahre jedoch	66,80	Euro

IV. Leichen- und Bestattungswesen

46. Vornahme der Totenbeschau (§§ 1, 6 und 8 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL Nr. 84/1993) je Leiche	63,90	Euro
47. Bewilligung zur Enterdigung von Leichen (§ 26 Abs. 1 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985)	29,80	Euro
48. Bewilligung zur Beisetzung einer Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes (§ 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985)	130,80	Euro

V. Gewerbewesen

49. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde für einzelne Gastgewerbebetriebe (§ 152 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage .	4,30	Euro
b) für drei bis zehn Tage	23,20	Euro
c) für mehr als zehn Tage	37,70	Euro
50. Bewilligung für das Feilbieten im Umherziehen (§ 53 Abs. 1 Z. 2 Gewerbeordnung 1994)	10,90	Euro
51. Vergabe eines Marktplatzes, sofern diese nicht durch zivilrechtlichen Vertrag erfolgt (§ 292 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994)	10,90	Euro

VI. Sonstiges

52. Zeitliche Befreiung von der Grundsteuer (§ 6 Abs. 1 und 2 Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968, LGBL Nr. 7, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL Nr. 47/2000): Das Einfache der anlässlich der Erteilung der Baubewilligung bzw. der Bauanzeige berechneten Abgabe.		
53. Gewährung einer Ausnahme vom Anschlusszwang an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage (§ 3 Abs. 2 und 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBL Nr. 24/1997)	65,40	Euro
54. Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens (§ 4 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL Nr. 91, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL Nr. 90/2001; § 3 Abs. 3 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBL Nr. 7, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL Nr. 90/2001; § 3 Abs. 3 Statut für die Stadt Steyr 1992, LGBL Nr. 9, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL Nr. 90/2001; § 3 Abs. 3 Statut für die Stadt Wels 1992, LGBL Nr. 8, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL Nr. 90/2001) I. an Vereinigungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen, kulturellen oder sportlichen Zwecken dienen	29,80	Euro
II. an sonstige Bewilligungswerber a) zwecks einmaliger Verwendung	65,40	Euro
b) zwecks dauernder oder befristeter Verwendung	654	Euro
c) zwecks Verwendung zur Warenbezeichnung oder zur Ausschmückung gewerbsmäßig angefertigter Gegenstände	145,30	Euro
55. Bewilligung des Haltens eines gefährlichen Tieres (§ 6 Abs. 1		

und 4 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBL. Nr. 36/1979, zuletzt geändert
durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 30/1995) 145,30 Euro

56. Ausnahmegewilligung gemäß § 2 Abs. 4
Oö. Polizeistrafgesetz 145,30 Euro

57. Freiwillige Versteigerung: vom Schätzwert der zu
versteigernden Gegenstände 1 v.H., mindestens aber 45,70 Euro